

20. April 2018

Rundschreiben Nr. 32/2018

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 31/2018

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

hier: Durchführungsverordnung (EU) 2018/602 des Rates vom 19. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/602¹ (Anlage 1) vier natürliche Personen in Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509² (Sanktionsregime Demokratische Volksrepublik Korea) aufgenommen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509

spätestens bis zum 27. April 2018

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2018/602 betroffen sind.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/602 des Rates vom 19. April 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

² Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind, unaufgefordert zu melden.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Finanzsanktionen/finanzsanktionen.html>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Kriwanek



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/602 DES RATES

vom 19. April 2018

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. August 2017 die Verordnung (EU) 2017/1509 erlassen.
- (2) Die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) setzt ihre Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper fort und verstößt damit gegen die Verpflichtungen, die ihr in mehreren Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auferlegt wurden. Diese Programme werden zum Teil durch illegale Transfers von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen finanziert.
- (3) Vier Personen, die die Weitergabe von Vermögenswerten oder Ressourcen bereitgestellt haben, die finanziell zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten, sollten in die Liste der Personen und Einrichtungen in Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 aufgenommen werden.
- (4) Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. April 2018.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

E. ZAHARIEVA

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

ANHANG

In Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 werden folgende Personen in die Liste der Personen im Abschnitt „c) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b benannte Personen“ aufgenommen:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung	Gründe
„9.	KIM Yong Nam (KIM Yong-Nam, KIM Young-Nam, KIM Yong-Gon)	Geburtsdatum: 2.12.1947 Geburtsort: Sinuju, DVRK	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Yong Nam ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Sohn KIM Su Gwang haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. Während seiner Zeit als Diplomat hat KIM Yong Nam mehrere Giro- und Sparkonten in der Union eröffnet und verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Union oder außerhalb der Union mitgewirkt, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seines Sohnes KIM Su Gwang und den seiner Schwiegertochter KIM Kyong Hui lauten.
10.	DJANG Tcheul Hy	Geburtsdatum: 11.5.1950 Geburtsort: Kangwon	20.4.2018	DJANG Tcheul Hy hat sich gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Yong Nam, ihrem Sohn KIM Su Gwang und ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. Sie war Inhaberin mehrerer Bankkonten in der Union, die ihr Sohn KIM Su Gwang in ihrem Namen eröffnet hatte. Sie hat zudem verschiedentlich an der Überweisung von Geldsummen von Bankkonten ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui auf Bankkonten außerhalb der Union mitgewirkt.
11.	KIM Su Gwang (KIM Sou-Kwang, KIM Sou-Gwang, KIM Son-Kwang, KIM Su-Kwang, KIM Soukwang)	Geburtsdatum: 18.8.1976 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Diplomat der Botschaft der DVRK in Belarus	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Su Gwang ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Vater KIM Yon Nam haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. KIM Su Gwang hat zahlreiche Bankkonten in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet, auch auf Namen von Familienangehörigen. Während seiner Zeit als Diplomat hat er verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Union oder außerhalb der Union mitgewirkt, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seiner Ehefrau KIM Kyong Hui lauten.
12.	KIM Kyong Hui	Geburtsdatum: 6.5.1981 Geburtsort: Pyongyang, DVRK	20.4.2018	KIM Kyong Hui hat sich gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Su Gwang, ihrem Schwiegervater Kim Yong Nam und ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. Sie hat mehrfach Banküberweisungen ihres Ehemanns KIM Su Gwang und ihres Schwiegervaters Kim Yong Nam erhalten und Geld auf Konten außerhalb der Union, die auf ihren Namen oder den ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy lauten, überwiesen.“

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

Rundschreiben Nr. 32/2018, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

oder

Rundschreiben Nr. 32/2018, Meldung: Siehe gesonderte Meldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de zu richten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801